

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Nr. 125.

Mittwoch den 5. Mai

1858.

Erscheint tägl. Morg. 7 Uhr. Inserate die Spaltzeile zu 5 Pf. werden bis Abends 7 Uhr (Sonntags von 11—2 Uhr) angenommen. 1. Abonnement à Vierteljahr 1 Thlr., (60 Zeilen unentgeltl. Inserate); 2. Abonnement à Vierteljahr 15 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Für auswärts durch die Post à Vierteljahr 19 Ngr. — Einzelne Nummern 1 Ngr. Expedition: Johannes-Allee 6 u. Waisenhausstraße 6 pl.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Dresden, den 5. Mai.

— Sr. M. der König hat den von Sr. M. dem König der Niederlande zum Consul in Leipzig ernannten Kaufmann C. W. Uhlmann daselbst in dieser Eigenschaft anerkannt.

— Heute, als am Sterbetage Sr. M. des Königs Friedrich August I. von Sachsen, finden Vorm. 11 Uhr in der kathol. Hofkirche feierliche Exequien statt.

— In Bezug auf die gestrige Gerichtsverhandlung bemerken wir nachträglich, daß die Anklage gegen Herrn Hesse nicht zunächst von Herrn Mathes ausgegangen, sondern mehr in Folge der geschenehen Anzeige verfügte Polizeimaafregel gewesen ist. Auch erklärte Herr Mathes vor Gericht ausdrücklich, daß er das Vergehen Hrn. H. niemals zugetraut habe.

— Ein durch das Strafgesetz schwer verpöntes Verbrechen, mit dem man es aber im gewöhnlichen Leben in der Regel keineswegs so genau zu nehmen pflegt, beschäftigte das hiesige Bezirksgericht; es war eine Hinterziehung der Hilfsvollstreckung. Der ehemalige Hausbesitzer in Niederröbern, jetzige Einwohner in Großdittmannsdorf J. S. Arnold hatte am 7. September und 17. October 1857 infolge verschiedener durch seine Ehescheidung verursachten Gerichts- und Alimentationskosten, welche zuletzt die Summe von 43 Thlr. überstiegen, ausgepfändet werden sollen. Der Gerichtswachtmeister hatte aber kein Hilfsvollstreckungsobject bei ihm vorfinden können, er selbst auch versichert, etwas nicht zu besitzen. Obschon nun dem Gericht zu Radeburg bekannt geworden war, daß er nicht nur 350 Thlr. Kaufgeld von seinem Hause und ein Darlehn von 50 Thlr. im Laufe des Jahres 1857 eingezo-gen, sondern auch 6 Scheffel Korn, eine Kuh und zwei Schweine bei seinem Bezuge von Röbern verkauft und außerdem noch zwei Fuhrn Mobilien und Effecten mitgenommen, nicht minder daß sein Verdienst als Zimmermann sich erwiesener Maassen während der Zeit auf 13 bis 14 Ngr. täglich belaufen hatte, so behauptete er doch, all dieses Geld in circa Dreivierteljahre seit Empfang desselben verthan zu haben und von den Sachen nichts mehr zu besitzen. Aber siehe da, am 12. Januar d. J. treten die Gerichte unvermuthet noch einmal in seine

Stube, um ihm „die Hilfe“ anzuthun, mit ihnen seine zärtliche, ihre Alimentewahrscheinlich schmerzlich vermissende Ehefrau. Da hängt zuerst wohlgemuth an seinem Fenster eine silberne Taschenuhr; als man dieselbe jedoch als willkommenes Auspfändungsobject ad sacrum nehmen will, setzt er sich mit Gewalt in deren Besitz, verweigert auch ihre Herausgabe und weiß sie zu beseitigen; ein routinirter Gerichtsdiener entdeckt sie aber hernach hinter dem Hause in einem Streuhaufen. Außerdem findet man diesmal nicht nur bei ihm selbst mehrere ihm gehörige Sachen, sondern auch im Hofe einen Schiebedock und in der dem Vermiether, seinem Vetter, gehörigen Stube eine Kade, welche die anwesende Ehefrau als sein Eigenthum bezeichnet und in der sich außer 17 Thaler baarem Gelde eine Menge seiner Effecten vorfinden. Der Werth des Ganzen, incl. des Geldes, war gerichtlich über 50 Thlr. taxirt und A. mußte eingestehen, daß er zur Zeit der frühern fruchtlosen Auspfändung wenigstens im Besitze des größten Theils dieser Objecte gewesen sei; seine Angaben wegen Verbleibung des Restes stellten sich aber als so unglaubwürdig dar, daß es nur geringer Combination bedurfte, um annehmen zu dürfen, daß er damals auch in dem Besitze der übrigen Sachen gewesen sei. Im Uebrigen hatte er gegen mehrere Personen und selbst zu Protokoll geäußert, daß er Alles dies gethan, damit man ihm nichts nehme und er „sein sauer verdientes Eigenthum“ nicht verlieren könne; von einer solchen „Hilfe“ hatte er nichts wissen mögen. Trotz des Eifers, mit dem ihn Herr D. Schaffrath vertheidigte, erkannte das Gericht doch auf eine Arbeitshausstrafe von 8 Monaten.

— Bei der Dampfschiffahrt tritt ein umfänglicherer Fahrplan in Kraft. Nach demselben ist stromauf noch eine Fahrt Vorm. halb 10 Uhr bis Schandau, stromab aber die Frühfahrt halb 7 Uhr bis Riesa hinzugekommen, auch die Abfahrt des letzten Dampfers nach Meissen, wohin nun überhaupt täglich viermalige Gelegenheit ist, von 6 Uhr Abends auf 7 Uhr verlegt worden.

— Frau Biardot-Garcia wird nächsten Freitag den 7. d. M. in Dresden ein Concert geben. Die Künstlerin wird darin die große Bravourarie von Graun aus „Britannicus“, Rondo aus der „Italienerin in Algier“ von Rossini, altfranzösische Volkslieder und zwei Mazurkas von Chopin vortragen.

vom

des

tuten-

bezüg-
nehmen

tion,
em

hn,

terie

3.

pt.

OCKE),
arten 3.

on Aufsig
orm. geg.
v. Riesa.

lung
lee 6.